



Landtag Nordrhein-Westfalen
Vorsitzender des Sportausschusses
Herrn Bernhard Hoppe-Biermeyer MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

10. März 2023

VORLAGE
18/942

A16

6. Sitzung des Sportausschusses am 14. März 2023

Bericht der Landesregierung „Auszahlungsmodalitäten des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise im Sport“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht verbunden mit
der Bitte, diesen an die Mitglieder des Sportausschusses weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Milz

6. Sitzung des Sportausschusses des Landtages NRW am 14. März 2023

Bericht der Landesregierung zu TOP 5 „Auszahlungsmodalitäten des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiekrise im Sport“

Der russische Angriffskrieg wirkt sich wesentlich auf die Energiepreise in NRW aus. Am 20. Dezember 2022 verabschiedete der Landtag Nordrhein-Westfalen das Krisenbewältigungsgesetz NRW. Im daraufhin eingerichteten Sondervermögens zur „Bewältigung der Krisensituation in Folge des russischen Angriffskriegs in der Ukraine“ ist auch eine Billigkeitsleistung für Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen in Höhe von 55,2 Millionen Euro vorgesehen. Energiemehrkosten, die durch die Nutzung von Sportinfrastruktur entstehen, sollen damit aufgefangen werden und den Sportvereinen damit ermöglicht werden, ihre Angebote, die einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Teilhabe leisten, aufrechtzuerhalten.

Grundlage für die Auszahlung des Sondervermögens bildet die „Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen für nordrhein-westfälische Sportvereine und –verbände zur Bewältigung der direkten und indirekten Folgen der Energiekrise und Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes (Soforthilfe Sport NRW 2023)“ vom 19.01.2023. Danach soll die Soforthilfe eine schnelle und unbürokratische finanzielle Unterstützung zur Bewältigung der Energiekrise gewährleisten, insbesondere um die Aufrechterhaltung des Trainings- und Übungsbetriebes bei den Antragstellern zu unterstützen. Das Hilfsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen dient damit zur Schließung von bestehenden Lücken bei den Bundeshilfsprogrammen, der Strom- und Gaspreisbremse sowie der zusätzlichen Härtefallfonds des Bundes.

Mit Beginn der Antragsfrist am 01.03.2023 hat der Landessportbund NRW das Förderportal für Antragstellungen geöffnet. Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Prüfung aller erforderlichen Nachweise. Antragsberechtigt sind Sportvereine, die Mitglied in einem Kreis- oder Stadtsportbund oder Fachverband sind und dem LSB angehören sowie der LSB und seine ordentlichen Mitglieder. Das Verfahren und seine Modalitäten sind in einem detaillierten Fragen-und-Antworten-Katalog auf der Website des LSB <https://www.lsb.nrw/unsere-themen/energiekrise-2022-23> hinterlegt und geben den potenziellen Mittelnehmern und Mittelnehmerinnen Hinweise und Auskunft über Erfordernisse zur Antragstellung und zum Auszahlungsverfahren.